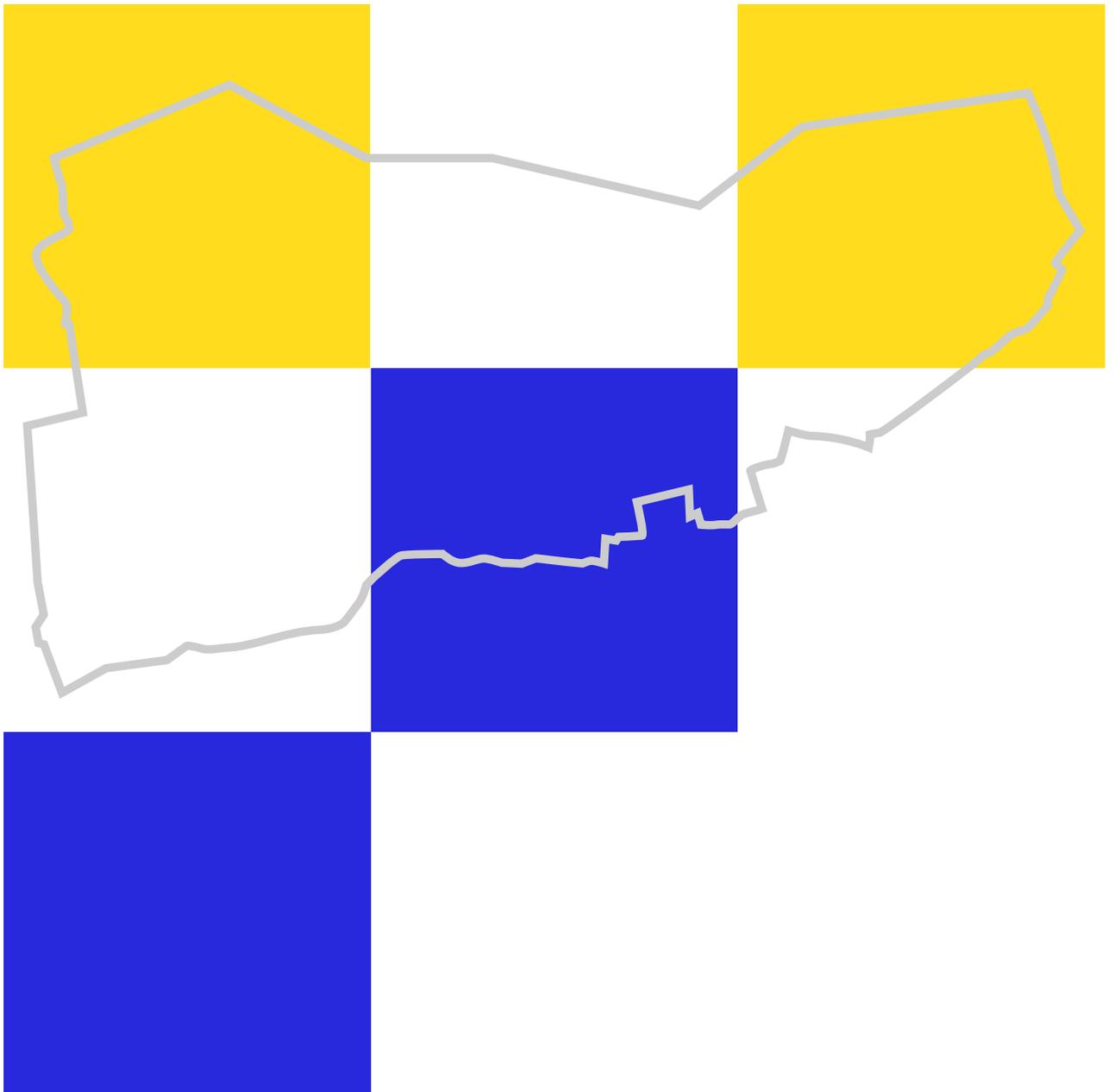




09.06.2011

Gebührenreglement

inkl. Änderungen vom 06.06.2013



Inhaltsverzeichnis

Inhalt	Seite
Allgemeines	3
Gegenstand	3
Grundsatz	3
Bemessung	3
Kostendeckung Verhältnismässigkeit	3
Bemessungsarten	3
Gebühren nach Aufwand	3
Pauschalgebühren	3
Gebührenschildnerin Gebührenschildner	4
Erhebung	4
Aufwandgebühr	4
Erlass der Gebühr	4
Inkasso	4
Kostenvorschuss	4
Benachrichtigung	4
Fälligkeit	4
Zahlungsfrist	4
Verzugszins	4
Verjährung	4
Gebührenbereiche	5
Erbrecht	5
Einwohnerkontrolle	5
Änderung vom 06.06.2013	6
Ortspolizeiwesen	6
Gesundheitswesen	6
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	6
Grossanlässe	6
Handel und Gewerbe	7
Handlungsfähigkeitszeugnis	7
Waffenerwerbsschein	7
Bauwesen	7
Baugesuche und Voranfragen	7
Voranfragen	7
Vorläufige, formelle Prüfung	7
Formelle und materielle Prüfung	7
Durchführung des Baubewilligungsverfahrens (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	7
Beratung und Antragstellung (Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	8
Projektänderungen / Verlängerungen	8
Vorzeitige Baubewilligung	8
Vorzeitiger Baubeginn	8
Baukontrolle	8
Kontrollen	8
Massnahmen	8
Weitere Aufwendungen	8

Planung	8
Steuerwesen	9
Veranlagung	9
Verschiedenes	9
Nachschlagen	9
Schreiberei	9
Gebühreninkasso	9
Hundetaxe	9
Grundsatz und Höhe	9
Übergangs- und Schlussbestimmungen	9
Übergangsbestimmungen	9
Inkrafttreten	9
Auflagezeugnis	10

Allgemeines

Gegenstand

Art. 1

Grundsatz

¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefntaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare, Publikationskosten, Gebühren von anderen Fachstellen, usw.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

Art. 2

Kostendeckung Verhältnismässigkeit

¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken.

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Art. 3

Bemessungsarten

¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Art. 4

Gebühren nach Aufwand

¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Art. 5

Pauschalgebühren

¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements auszugehen (LIK-Basis 2005).

Gebührensuldnerin | Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

Art. 7 Die Aufwandgebühren werden wie folgt festgesetzt:

Aufwandgebühr

Aufwandgebühr I	CHF	55.00 / Stunde
Aufwandgebühr II	CHF	110.00 / Stunde

Art. 8 Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Erläss der Gebühr

Art. 9¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

Inkasso

² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³ Bezahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

Art. 10 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Kostenvorschuss

Art. 11 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Benachrichtigung

Art. 12 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Fälligkeit

Art. 13 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Zahlungsfrist

Art. 14 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Verzugszins

Art. 15¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

Verjährung

² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

Gebührenbereiche

Erbrecht

Art. 16

¹ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	CHF 5.00 pro Person
² Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
³ Letztwillige Verfügung, Auszug	CHF 3.00 pro Seite
⁴ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein testament eingereicht wurde	CHF 50.00
⁵ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	CHF 50.00
⁶ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
⁷ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr II

Einwohnerkontrolle

Art. 17

¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)

Art. 18

¹ Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr II
² Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen gemäss Art. 8 Abs. 2 KBüG	50 % Reduktion auf Aufwandgebühr II
³ Auf unmündige Kinder er-	

	streckte Gesuche gemäss Art. 4 Abs. 3 EbüV	gratis
Art. 19	¹ Besuch Einbürgerungskurs gemäss Art. 11a EbüV, einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung	CHF 260.00 bis 500.00
	² Sprachstandanalyse gemäss Art. 11b EbüV, einschliesslich Unterlagen und Bestätigung	CHF 125.00 bis 350.00
Änderung vom 06.06.2013	³ Organisation und Durchführung Einbürgerungstest	CHF 260.00 bis 390.00
	⁴ Innerhalb dieses Gebührenrahmens legt der Gemeinderat die Gebühren fest.	
Ortspolizeiwesen		
Art. 20	Desinfektionen	Aufwandgebühr II
Gesundheitswesen		
Art. 21	¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden	Gebühren gemäss Art. 25 ff
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken		
	² Stellungnahme zur	
	a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr II
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr II
	c) Erteilung einer Einzelbewilligung (bei a.o. Aufwand)	Aufwandgebühr II
	d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II
	³ Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁴ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
Art. 22	Ausserordentlicher Aufwand der Gemeindebehörde bei Grossanlässen (z.B. Unterstützung bezüglich Verkehrssicherheit, Feuerpolizei usw.)	Aufwandgebühr II
Grossanlässe		
Art. 23	¹ Stellungnahme zum Gesuch	

Handel und Gewerbe	um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
	² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I
Art. 24 Handlungsfähigkeitszeugnis	Handlungsfähigkeits- und Leumundzeugnis	CHF 15.00
Art. 25 Waffenerwerbsschein	Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)	Verordnung über den Vollzug des Eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)
Bauwesen		
Baugesuche und Voranfragen		
Art. 26 Voranfragen	Prüfen / Bearbeiten, Stellungnahme zu Bauvoranfragen, Mitarbeit Fachgremium	Aufwandgebühr II
Art. 27 Vorläufige, formelle Prüfung	¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	² Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
Art. 28 Formelle und materielle Prüfung	Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel / Rückweisung zur Verbesserung / Nichteintretentscheid / Bauabschlag / Abschreibungsverfügung / Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
Art. 29 Durchführung des Baubewilligungsverfahrens (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	¹ Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Aufwandgebühr II
	² Publikation oder Mitteilung an die Nachbarn	Aufwandgebühr II
	³ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁴ Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	⁵ Weitere Bewilligungen Bearbeiten / Weiterleiten von Nebengesuchen (z.B. Brandschutz, Schutzraumbefreiung, usw.) / Ausstellen der entspre-	

	chenden Bewilligungen, wenn die Gemeinde zuständig ist	Aufwandgebühr II
Art. 30	¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
Beratung und Antragstellung		
(Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	³ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	⁴ Amtsberichte	Gemäss Art. 29 Abs. 5 Gebührenreglement
Art. 31	Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	Gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Projektänderungen / Verlängerungen		
Art. 32	Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Aufwandgebühr II
Vorzeitige Baubewilligung		
Art. 33	Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
Vorzeitiger Baubeginn		
Baukontrolle		
Art. 34	Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II
Kontrollen		
Art. 35	Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (z.B. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II
Massnahmen		
Weitere Aufwendungen		
Art. 36	Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von	Aufwandgebühr II
Planung		
	a) einer Überbauungsordnung	
	b) der baurechtlichen Grundordnung (vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II

Steuerwesen

Art. 37

Veranlagung

Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private / Registernachschlag / Auskunft über Steuertaxation

Aufwandgebühr I

Verschiedenes

Art. 38

Nachschlagen

Nachschlagen im Gemeindearchiv, Plänen, Registern / Erstellen von Abschriften

Aufwandgebühr II

Art. 39

Schreiberei

Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private

Aufwandgebühr I

Art. 40

Gebühreninkasso

¹ Mahnung

CHF 30.00

² Verfügung

CHF 50.00

Hundetaxe

Art. 41

eingefügt am 06.06.2013

Grundsatz und Höhe

¹Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.

² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben, sofern ihr Hund älter ist als sechs Monate.

³ Die Hundetaxe beträgt CHF 80.00 (jährlich pro Hund). Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 42

Übergangsbestimmungen

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Art. 43

Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 18. Juni 1998 auf.

Dieses Reglement wurde anlässlich der Gemeindeversammlung vom 9. Juni 2011 genehmigt.

Namens der Einwohnergemeinde

sig. Cristoforo Motta, Präsident

sig. Hans Balmer, Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 10. Mai 2011 bis 09. Juni 2011 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger Region Bern vom 29. April 2011, 04. Mai 2011 und vom 01. Juni 2011 bekannt.

sig. Hans Balmer, Gemeindeschreiber